

**An alle Beschäftigten
im Hause**

Bedingungen für den Abschluss von Altersteilzeitarbeitsverträgen im Jahr 2022

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

in den Tarifverhandlungen 2020 wurde auch der Tarifvertrag zur flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte verlängert. Dieser Tarifvertrag gilt für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2022 die jeweiligen tariflichen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2023 beginnen wird.

1) Rechtsanspruch auf Altersteilzeit im Rahmen einer Quote

Nach dem TV FlexAZ besteht – bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen – ein Anspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeit nur, wenn und solange weniger als 2,5 % der Tarifbeschäftigten des Arbeitgebers von einer Altersteilzeitregelung Gebrauch machen. Zur Ermittlung der Quote werden alle am Stichtag (31. Mai des Vorjahres) bestehenden Altersteilzeitanträge einbezogen. Die so errechnete Quote gilt für das gesamte folgende Kalenderjahr und wird jährlich überprüft. Unterjährige Veränderungen bleiben unberücksichtigt. Zusätzlich zum tariflich geregelten Anspruch auf Altersteilzeit hat der Arbeitgeber sich entschlossen die Quote um weitere **2,0 %** zu erhöhen.

Auf Grundlage der errechneten Quote von **4,5 %** können in der Stadtverwaltung Plauen (ohne Eigenbetriebe) **29 Beschäftigte** von einer Altersteilzeitregelung Gebrauch machen. Zum Stichtag 31.05.2021 nahmen 11 Beschäftigte Altersteilzeit in Anspruch.

Damit haben im Jahr 2022 in der Stadtverwaltung Plauen (ohne Eigenbetriebe) **18 Beschäftigte** Anspruch auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages.

2) Altersteilzeit in Restrukturierungs- und Stellenabbaubereichen

Unabhängig von der unter Ziffer 1 beschriebenen Quote kann der Arbeitgeber in sogenannten „Restrukturierungs-“ und „Stellenabbaubereichen“ weitere Altersteilzeitarbeitsverhältnisse begründen, ohne dass Beschäftigte hierauf einen Rechtsanspruch haben. In welchen Bereichen und in welchem Umfang Restrukturierungs- oder Stellenabbaubedarf besteht, entscheidet allein der Arbeitgeber. Die Beschäftigten haben nur einen Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber über ihre Anträge ermessensfehlerfrei entscheidet.

3) Persönliche Voraussetzungen für den Abschluss von Altersteilzeitverträgen

- Die Beschäftigten müssen das **60. Lebensjahr** vollendet haben.
- Die Beschäftigten müssen innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem SGB III gestanden haben.

4) Kann der Arbeitgeber die Vereinbarung von Altersteilzeit ablehnen, wenn die Quote noch nicht ausgeschöpft ist?

Der Arbeitgeber hat in den Grenzen des § 4 Abs. 3 TV FlexAZ die Möglichkeit, eine Vereinbarung zur Altersteilzeit abzulehnen, selbst wenn die Quote noch nicht erfüllt ist. Hierbei handelt es sich allerdings um den Ausnahmefall, der nur dann besteht, wenn der Altersteilzeitvereinbarung dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen. Hierunter fallen insbesondere organisatorische oder personalwirtschaftliche Gründe.

5) Bedingungen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- Eine Altersteilzeitvereinbarung kann für einen Höchstzeitraum von bis zu fünf Jahren (§ 6 Abs. 1 TV FlexAZ) vereinbart werden.
- Dabei darf die Altersteilzeit jedoch nicht über den Zeitpunkt des frühestmöglichen Bezugs einer ungeminderten Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hinaus vereinbart werden (§ 11 Abs. 2 Bst. a TV FlexAZ).
- Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zwingend zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann (§ 5 Abs. 2 TV FlexAZ). Diese Regelung entspricht der Vorgabe des Altersteilzeitgesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 2). Zu den Altersrenten zählen die in §§ 35 ff., §§ 235 ff. SGB VI genannten Renten wegen Alters, auch soweit sie vorgezogen mit Rentenabschlägen in Anspruch genommen werden können.

Um die maßgeblichen Zeitpunkte für die Dauer eines Altersteilzeitverhältnisses in der Vereinbarung zu berücksichtigen, ist es unbedingt erforderlich, dass der/die Beschäftigte der Dienststelle eine aktuelle Bescheinigung des Rentenversicherungsträgers vorlegt.

6) Höhe der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit während des Altersteilzeitverhältnisses

Wie viel die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitverhältnisses beträgt, ergibt sich aus § 6 Abs. 2 TV FlexAZ. Danach ist die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit maßgeblich. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Abs. 2 AltTZG. Danach ist in einem ersten Schritt zu ermitteln, welche Arbeitszeit direkt vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war. Lagen in den letzten 24 Monaten vor dem Übergang in die Altersteilzeit unterschiedliche Arbeitszeiten vor, wird in einem zweiten Schritt der Durchschnitt der vereinbarten Arbeitszeit in den letzten 24 Monaten berechnet. Dieser Durchschnitt bildet die Obergrenze für die zuletzt vereinbarte Arbeitszeit. Ist die zuletzt vereinbarte Arbeitszeit höher als der Durchschnittswert, ist der Durchschnittswert maßgeblich; ist der Durchschnittswert höher als die zuletzt vereinbarte Arbeitszeit, bleibt es bei der niedrigeren vereinbarten Arbeitszeit, denn es handelt sich bei der zu ermittelnden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit um eine Höchstgrenze, die selbst nicht erhöhend wirkt. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde nach unten oder nach oben gerundet werden. Solche Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, bleiben unberücksichtigt.

7) Antragstellung

Der Antrag auf Altersteilzeit

- ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu stellen,
- kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 TV FlexAZ gestellt werden; Beschäftigte können somit frühestens mit Vollendung des 59. Lebensjahres einen Antrag auf Altersteilzeit stellen.

Von diesen beiden Fristen kann einvernehmlich abgewichen werden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 TV FlexAZ).

8) Weiteres Verfahren zur Bearbeitung der Anträge auf Altersteilzeit für 2022

Das Fachgebiet Personal/Organisation wird alle **bis zum 17.12.2021** vorliegenden Anträge auf Altersteilzeit hinsichtlich des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen prüfen.

Liegen zu diesem Zeitpunkt mehr Anträge auf Altersteilzeitarbeit vor als die Stadtverwaltung im Rahmen der Quote des § 4 TV FlexAZ im Jahr 2018 vereinbaren muss, hat die/der lebensältere Beschäftigte Vorrang vor der/dem lebensjüngeren Beschäftigten, sofern beide die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Liegt die Anzahl der Anträge zu diesem Zeitpunkt unter der tariflichen Quote, erfolgt die Bearbeitung aller weiteren Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs (bis zum Erreichen der Quote).

9) Was ist von dem/der Beschäftigten im Einzelnen vor Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung zu tun?

Bevor ein Antrag auf Abschluss eines Altersteilzeitvertrages gestellt wird, sollten folgende Punkte geklärt werden:

- Beim Rentenversicherungsträger ist eine aktuelle Bescheinigung (Rentenauskunft) einzuholen, ab welchem Zeitpunkt eine Rente ohne Abschläge bezogen werden kann und wie hoch voraussichtlich die Rentenleistung sein wird bzw. wie hoch die Abschläge bei einer beabsichtigten vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente sein würden.
- Die voraussichtliche Höhe der Leistungen aus der Zusatzversorgung kann bei der Zusatzversorgungskasse erfragt werden.
- Mögliche steuerrechtliche Auswirkungen der Altersteilzeit sollten mit einem Steuerberater, mit einer Beratungsstelle des Finanzamts oder mit einem Lohnsteuerhilfeverein besprochen werden. Von Seiten des Arbeitgebers können zu renten-, zusatzversorgungs-, sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Fragen keine verbindlichen Auskünfte gegeben werden.

Sollten diese Regelungen Ihr Interesse geweckt haben oder sollten Sie noch Fragen haben, so können Sie sich gern an die Personalsachbearbeiterinnen wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Carola Blume-Brake
Fachgebietsleiterin Personal/Organisation

